FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE ALT KRENZLIN (LANDKREIS LUDWIGSLUST)

MAßSTAB
FÜR DEN HAUPTPLAN: 1 : 10.000
FÜR DIE ORTSLAGEN: 1: 5.000

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

22.11.1990

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 27.11.90 bis zum 12.12.90 .

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt am

05.12.91

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden mit Schreiben vom

13.02.92

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

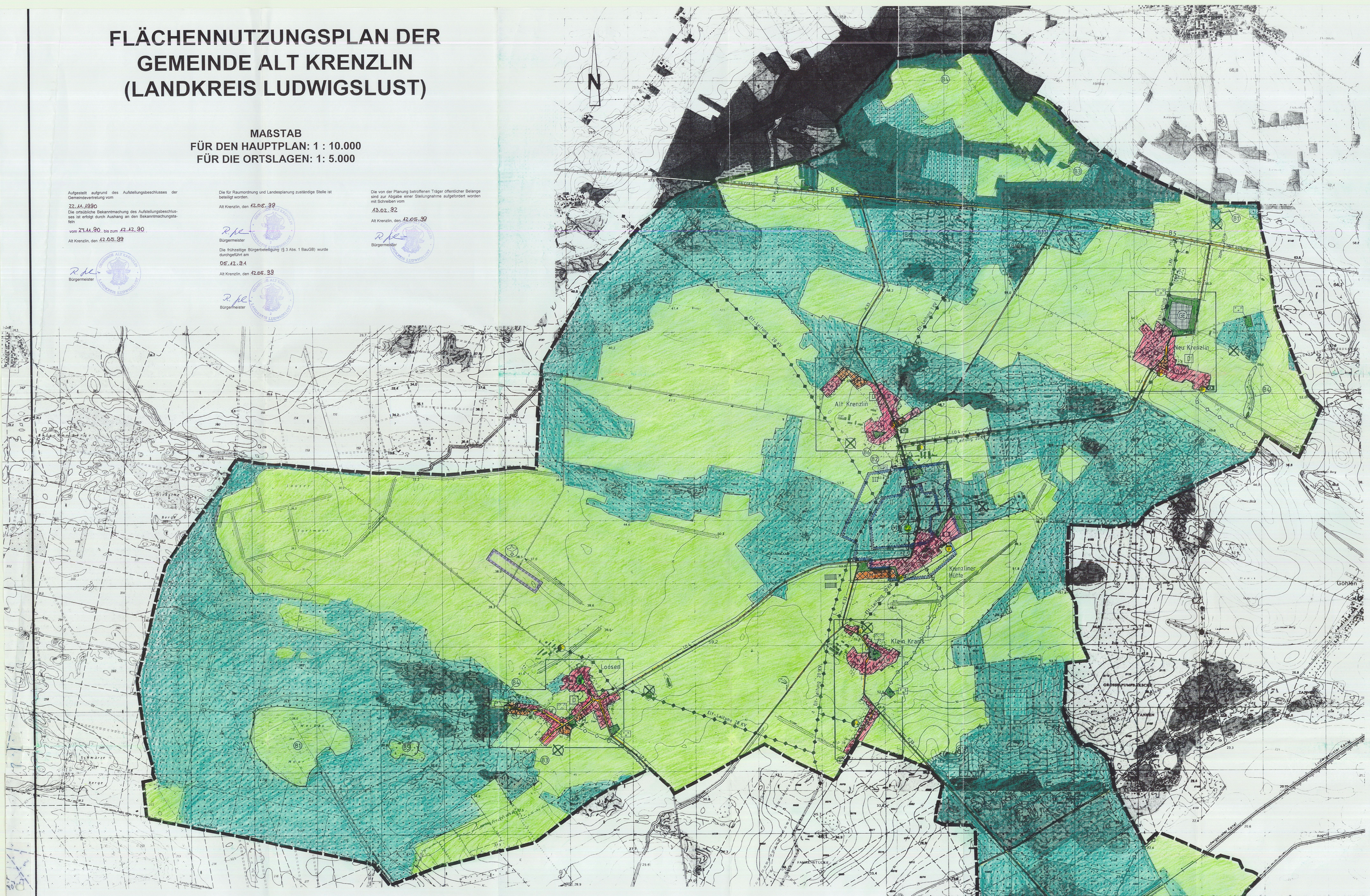

Die Gemeindevertretung hat am 02.03.93 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom

14.04.93 bis zum 13.05.93

während folgender Zeiten

in den Dienststunden

nach § 3 ABS. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 05.04.93 bis zum 11.06.93 .

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert worden, daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit

vom 31.07.97 bis zum 01.09.97

während folgender Zeiten

in den Dienststunden

erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 15.07.97 bis zum 15.09.97 .

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung nochmals geändert worden, daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit

vom 16.07.98 bis zum 31.07.98 verkürzt

während folgender Zeiten

in den Dienststunden

erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können ortsüblich bekanntgemacht worden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 01.07.98 bis zum 10.08.98 .

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am

21.01.99

geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Am 21.01.99 wurden der Flächennutzungsplan von der Gemeindevertretung abschließend beschlossen sowie der Erläuterungsbericht gebilligt.

Alt Krenzlin, den 12.05.99

Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan ist nach § 6 Abs. 1 BauGB am

12.05.99 dem Ministerium für Bau und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieses hat den Flächennutzungsplan mit Verfügung vom

10.09.99 Az: VIII 230d-512.111-54.001

~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.
- Genehmigungsfiktion

Alt Krenzlin, den 15.05.2000

Bürgermeister

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde vom Ministerium für Bau und Arbeit bestätigt mit Verfügung vom ....Az: ....~~

Alt Krenzlin, den ....

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

vom 26.11.99 bis zum 14.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist somit wirksam geworden am

13.12.99

Alt Krenzlin, den 15.05.2000

Bürgermeister

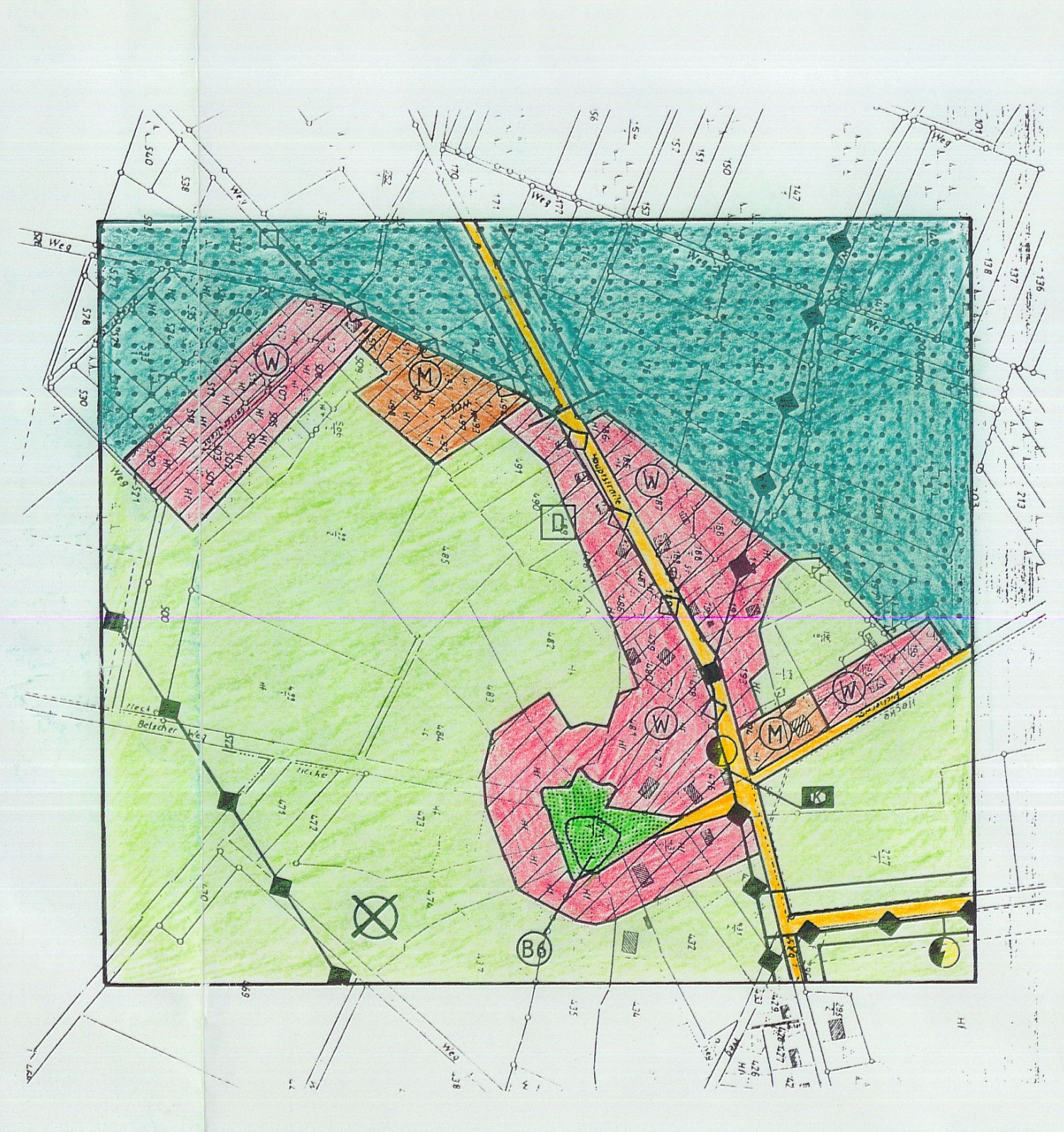

Kartenausschnitt : Ortslage Alt Krenzlin

Maßstab 1:5.000

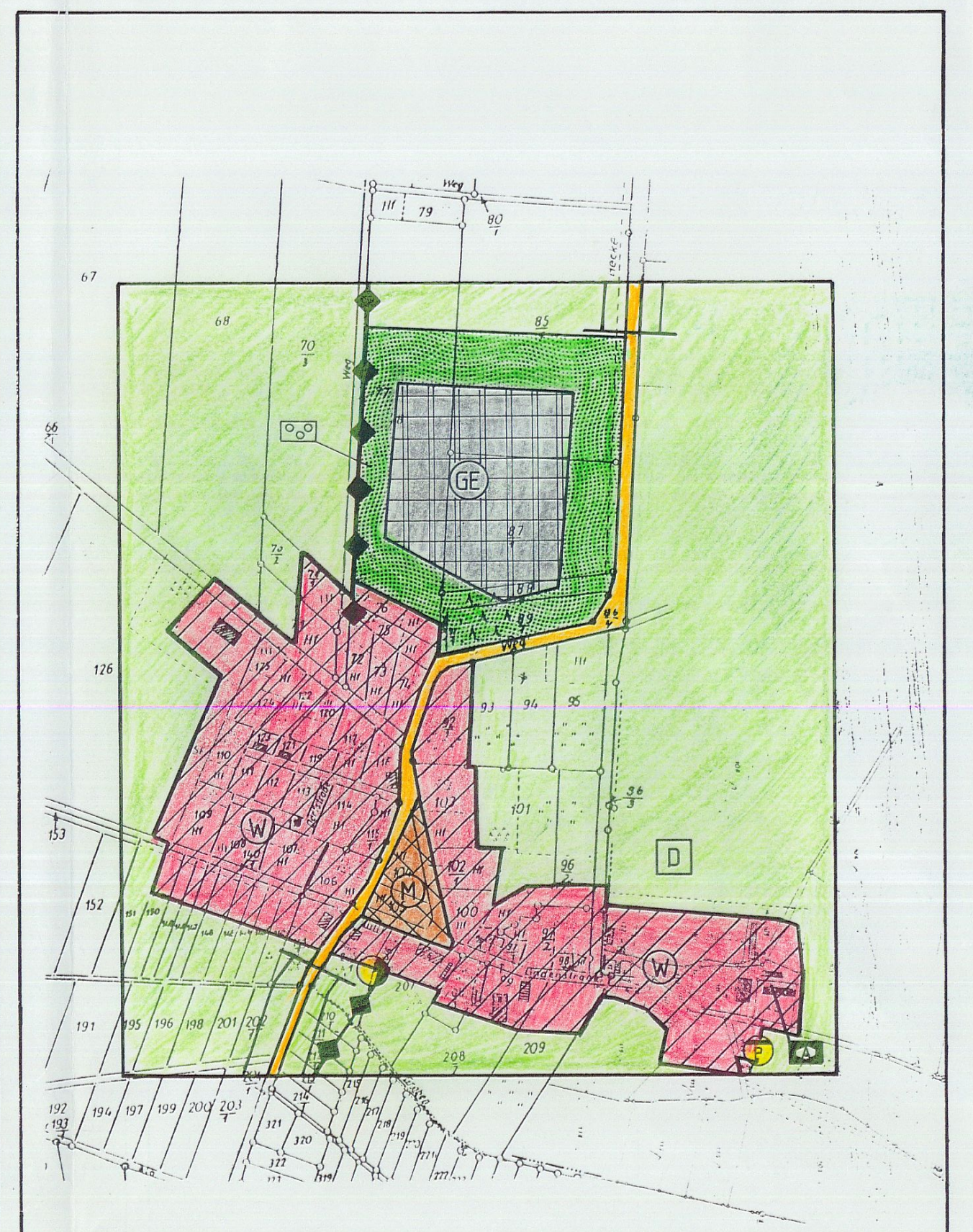

Kartenausschnitt : Ortslage Neu Krenzlin

Maßstab 1:5.000

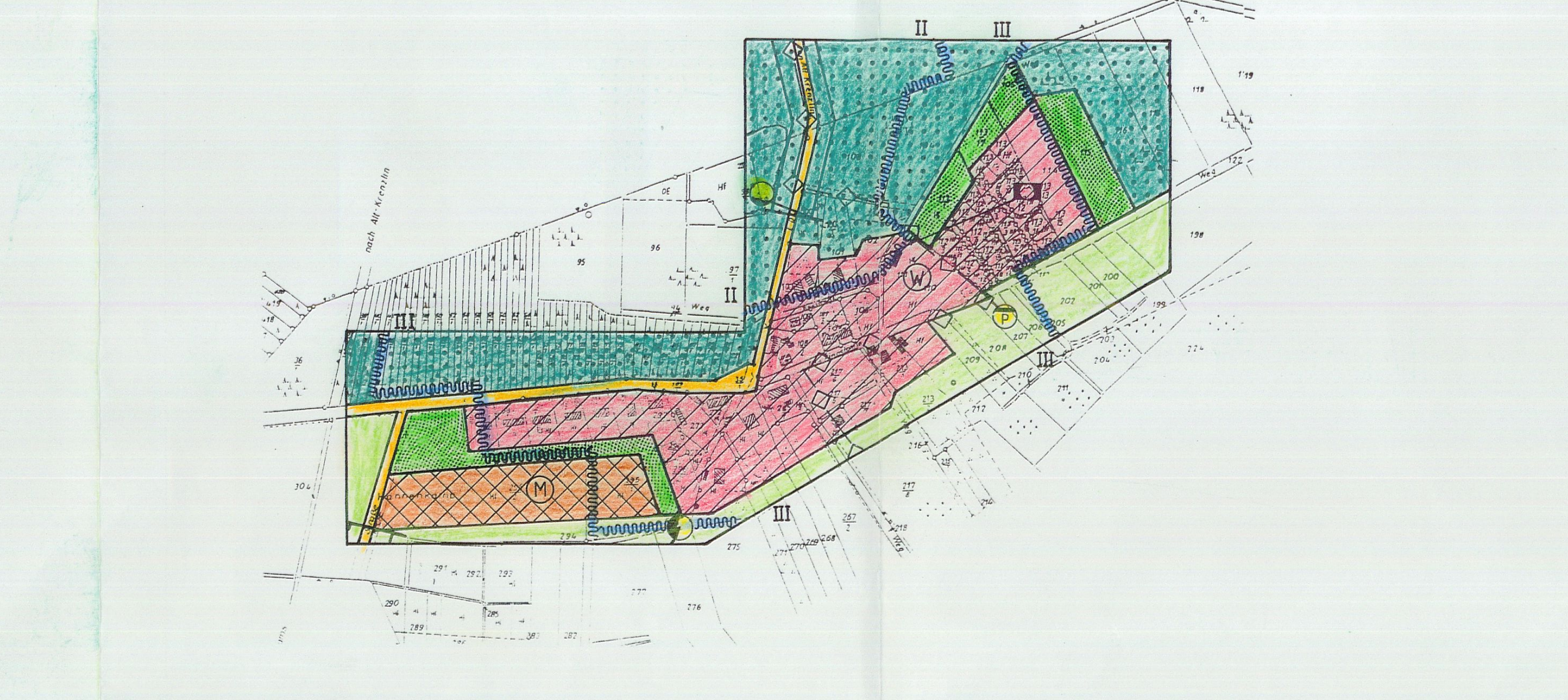

Kartenausschnitt : Ortslage Krenzliner Hütte

Maßstab 1:5.000

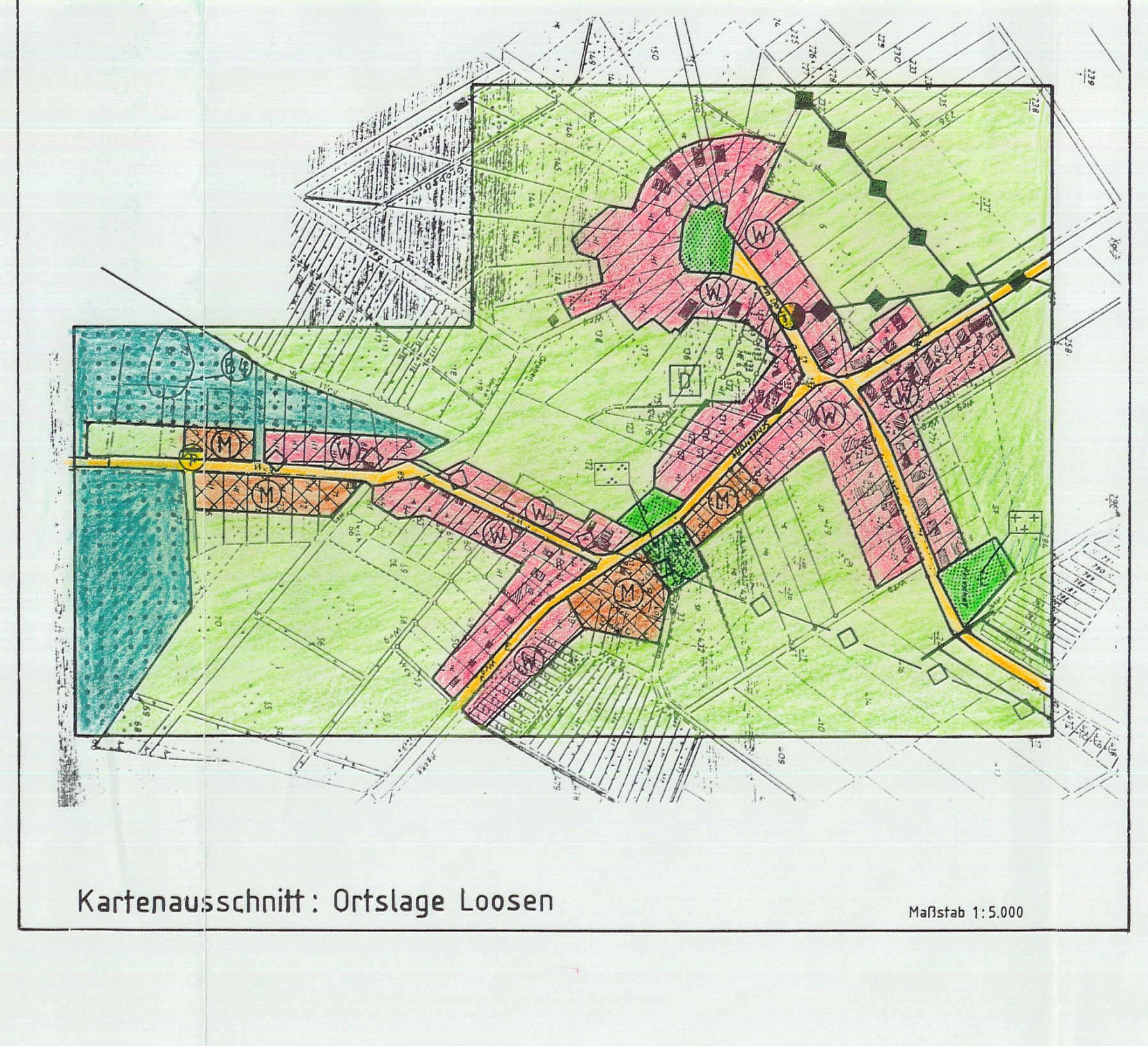

Kartenausschnitt : Ortslage Loosen

Maßstab 1:5.000

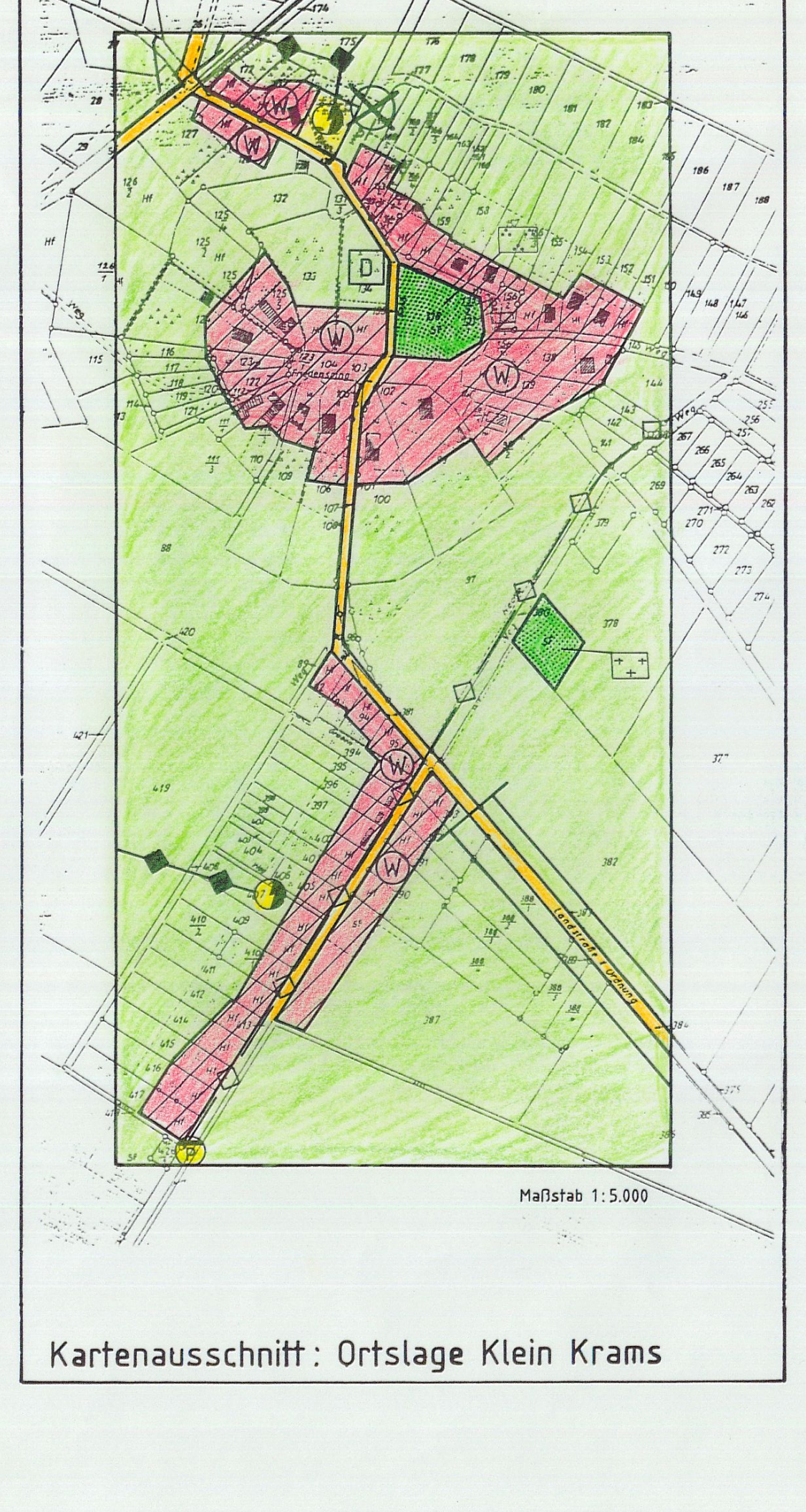

Kartenausschnitt : Ortslage Klein Krams

Maßstab 1:5.000

ZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 Abs.2 Nr. 1 BauGB BauGB

W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1 Abs.1 Nr. 1 BauGB
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 Bau NVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 Bau NVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 5 Abs.2 Nr. 1 BauGB

●	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / GEMEINDEHAUS
A	ALTENHEIM
K	KINDERGARTEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 Abs.2 Nr. 3 BauGB

🟧	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
P	RUHENDER VERKEHR
▨	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR - LANDEPLATZ - (ARBEITSFLUGPLATZ FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

●	ELEKTRIZIÄT (TRAFO)
○	WASSER
P	HAUPTPUMPWERK

HAUPTVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

—◆—◆—	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH (ELT - LEITUNG)
—◇—◇—	DRUCKROHRLEITUNG (ABWASSER)

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs. 2Nr. 5 BauGB

🟩	PARKANLAGE
🟩	SPORTPLATZ
+ +	FRIEDHOF
° °	SICHTSCHUTZPFLANZUNG

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

GW	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

🟩	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
🟦	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
▦	AUFFORSTUNGSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

⊗	KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (DEPONIE)	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
▭	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES F-PLANS	

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

200	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT ANBAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Bundesfernstr. Gesetz § 5 , § 31 Str.WG - MV
B4	GESCHÜTZTE BIOTOPE	§ 2 + 4 LNatVG-MV
D	KULTURDENKMALE DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN GENAUE STANDORTE SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT	§ 5 Abs. 4 BauGB
Bd	BODENDENKMAL	§ 5 Abs. 4 BauGB

-385-

Flächennutzungsplan
der
Gemeinde Alt Krenzlin